

Nutzungsbedingungen UVEX Lone Worker System

1. Geltungsbereich

Für Lieferungen und Leistungen der UVEX ARBEITSSCHUTZ GMBH (nachfolgend „UVEX“ genannt) im Rahmen des Lone Worker Systems gelten ausschließlich die nachfolgenden Nutzungsbedingungen. Diesen widersprechende oder sie ergänzende Bedingungen des anderen Vertragspartners werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn UVEX nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen damit in jedem Fall der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung von UVEX. Das vorbehaltlose Leisten oder Entgegennehmen von Leistungen ist kein Anerkennen fremder Bedingungen. Diese Nutzungsbedingungen gelten nicht für Verbraucher gem. § 13 BGB. Ergänzend gelten die folgenden Bedingungen in der genannten Reihenfolge in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung: (1) Besondere Geschäftsbedingungen der uvex group für Exportkontrolle, Embargos und Sanktionen sowie (2) Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der uvex group, wenn der Kunde seinen Sitz in Deutschland hat, ansonsten die Internationalen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der uvex group. Die Bedingungen sind zum Download verfügbar unter: <https://www.uvex-group.com/de/vertriebsbedingungen/>.

2. Leistungsumfang

UVEX liefert die im Angebot benannte Hardware (u. a. Notfallpager/Beacons/Smart-Sole samt Zubehör) und erbringt die dort beschriebenen Dienstleistungen.

UVEX setzt für nachfolgend benannten Leistungen Subunternehmer ein:

- Moritz Fürst Sicherheitsdienst GmbH,

Rathsbergstraße 26, 90411 Nürnberg (Servicepaket TotalGuard, Gerätekonfigurationen),

- Swissphone Telecommunications GmbH, Industriestr. 51, 79194 Gundelfingen (Notfallpager, Bluetooth-Beacons, Zubehör),
- TRAXxs SAS, 1300 route des Crêtes, Ecopolis M 06560 Sophia Antipolis – France (Smart-Sole, Zubehör).

UVEX führt eine Gebäudebegehung, d.h. Funktionsprüfung und Bewertung der (Indoor-) Lokalisierung, die Installation der Bluetooth Beacons, sowie die Inbetriebnahme und Wartung der Geräte vor.

UVEX erbringt außerdem 1st-Level-Support (einfache Anfragen ohne technische Anforderungen). Komplexere Anliegen werden an den Support der Hersteller/Dienstleister weitergeleitet (2nd/3rd-Level).

3. Pflichten des Kunden und Nutzungsvoraussetzungen

Der Kunde zahlt an UVEX die im Angebot hinterlegte Vergütung.

Sofern der Kunde für die Übertragung von Notrufen die UVEX Lone Worker Protection SOS Mobile App nutzt, ist ein vollfunktionsfähiges Smartphone mit diversen Funktionen, z.B. aktiver Verbindung zum GSM Mobilfunkanbieter, Bewegungs- und Lage-sensor, Bluetooth und GPS notwendig. Für die Nutzung der App gelten die dort hinterlegten Nutzungsbedingungen. Der Kunde wird stets die aktuellste Version der App installieren und nutzen.

Der Kunde ist verpflichtet, Bedienungsanleitungen und sonstige Instruktionen zu befolgen. Der Kunde hat mittels in angemessenem Turnus wiederkeh-

rend durchgeführter Tests die Funktionstüchtigkeit des Lone Worker Systems zu prüfen. Der Kunde stellt sicher, dass die von ihm angegebenen bzw. hinterlegten Rufnummern korrekt sind. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen nicht umfassend oder nicht rechtzeitig nach, entfallen die Ansprüche des Kunden aufgrund nicht vertragsgemäßer Leistungserbringung.

4. Testphase

Dem Kunden steht die Möglichkeit zu, vor Kauf der Hardware aus dem UVEX Lone Worker System eine kostenlose Testphase abzuschließen, bei welcher er leihweise diverse Geräte erhält. Die leihweise erworbene Hardware wird im Angebot entsprechend hinterlegt und spezifiziert.

Die Inbetriebnahme der vertragsgegenständlichen Artikel aus der Testphase wird gemeinsam protokolliert. Die kostenlose Testphase endet einen Monat nach Unterzeichnung des Inbetriebnahmeprotokolls. Das Recht zur Kündigung des Leihvertrages aus wichtigem Grund im Sinne von Nr. 6 bleibt unberührt.

Der Kunde verpflichtet sich zu einem sorgfältigen Umgang mit den zur Verfügung gestellten Testgeräten. An ihnen dürfen keinerlei Veränderungen vorgenommen werden. Die Testgeräte dürfen ausschließlich durch den Kunden verwendet werden und weder entgeltlich noch unentgeltlich an Dritte herausgegeben werden.

Der Kunde haftet vollumfänglich für Beschädigungen, den Verlust oder Untergang der Testgeräte. UVEX ist in diesen Fällen unverzüglich und mindestens in Textform zu informieren.

Der Kunde hat die Testgeräte nach Ablauf des Leihvertrages innerhalb von 10 Werktagen auf eigene Kosten an UVEX zurückzusenden. Für die Wahrung der Frist ist das fristgerechte Absenden ausreichend. Bei nicht fristgerechter Rückgabe ist der Kunde verpflichtet, pro angefangener Woche und Gerät eine Entschädigung in Höhe von EUR 200,00, jedoch höchstens bis zum Wert des verzögerten Geräts, an UVEX zu bezahlen.

Nach dem Ende der Testphase verpflichtet sich

der Kunde, UVEX innerhalb eines Monats mitzuteilen, ob und wenn ja, in welchem Umfang er Artikel und Dienstleistungen aus dem Lone Worker Protection System in Anspruch nehmen möchte. Hierfür genügt eine Mitteilung an UVEX in Textform.

Übersendet der Kunde nach Ablauf der Monatsfrist eine Bestellung, ist UVEX berechtigt, die Preise für die Leistungen aus dem UVEX Lone Worker System zu aktualisieren. Die Auftragsbestätigung von UVEX ist im Falle einer Aktualisierung als neues Angebot zu verstehen.

Die Regelungen dieser Nutzungsbedingungen, insbesondere die Ziffern 5 und 7, gelten ansonsten vollumfänglich auch für die Testphase.

5. Gewährleistung, Abtretung und Zusammenarbeit

UVEX haftet für eigene Leistungen (einschließlich der von UVEX erbrachten Gebäudebegehung). Dem Kunden stehen gegen UVEX keine Ansprüche aus Mängelhaftung oder sonstigen Pflichtverletzungen des Lieferanten oder Herstellers der Kaufgegenstände oder des Dienstleisters zu.

Sofern UVEX im Rahmen des 1st Level Supports keine zufriedenstellende Lösung für den Kunden erreichen kann, tritt UVEX zum Ausgleich bereits jetzt sämtliche Ansprüche aus dem Kaufvertrag mit dem Lieferanten und Dienstleister an den Kunden ab; ausgenommen hiervon sind Ansprüche auf Verschaffung des Eigentums. Der Kunde nimmt die Abtretung an.

Die Abtretung umfasst insbesondere gesetzliche/vertragliche Mängelrechte (Nacherfüllung, Rücktritt/Minderung, Schadensersatz) und Nebenansprüche. UVEX unterstützt den Kunden angemessen bei der Geltendmachung gegenüber Lieferanten/Dienstleistern (z. B. Informationsweitergabe).

6. Inbetriebnahme und Laufzeit

Die Inbetriebnahme der vertragsgegenständlichen Artikel wird gemeinsam protokolliert.

Der von UVEX geschuldete Dienstleistungsvertrag beginnt am Tag nach der ersten Inbetriebnahme

der vertragsgegenständlichen Artikel gem. des gemeinsam erstellten Inbetriebnahmeprotokolls und hat die im Angebot beschriebene Laufzeit von 12 bzw. 24 Monaten. Der Vertrag verlängert sich automatisch um 12 Monate, sofern er nicht von einer der Parteien mit einer Kündigungsfrist von 8 Monaten zum Vertragsende gekündigt wird.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für UVEX insbesondere dann vor, wenn Tatsachen vorliegen, die darauf schließen lassen, dass der Kunde dauerhaft nicht mehr in der Lage ist, seine vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen. Dies gilt insbesondere bei Zahlungseinstellung, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Ablehnung eines solchen Antrags mangels Masse oder vergleichbaren Umständen, die eine erhebliche Gefährdung der Vertragserfüllung darstellen.

7. Haftung

UVEX und deren Partner sind stets bemüht, die vertragsgegenständlichen Dienste störungsfrei aufrechtzuerhalten. **UVEX kann dennoch weder für die Verfügbarkeit des Dienstes noch für die Störungsfreiheit im Allgemeinen, d.h. insbesondere für die ordnungsgemäße Weiterleitung von Notrufen und Mitteilungen, eine Gewähr übernehmen. Es sei zudem darauf hingewiesen, dass die Übermittlung von Notrufen und Mitteilungen über Fernmeldenetze Dritter erfolgt, für die UVEX ebenfalls keinerlei Verantwortung übernimmt. Der Kunde ist daher nicht berechtigt, aufgrund von Ausfällen, Verzögerungen oder Fehlern Ansprüche geltend zu machen.**

UVEX haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit unbeschränkt. Im Falle leichter Fahrlässigkeit haftet UVEX nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. bei solchen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertraut und auch vertrauen darf, und dann nur in Höhe des vorhersehbaren, typischen Schadens. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht im Falle der zwingenden, gesetzlichen Haftung einer Partei, z.B. aus Produkthaftung oder bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Im Allgemeinen sei darauf hingewiesen, dass das Lone Worker System dazu beitragen kann, dass Personen in Not schneller gefunden werden, dies wird aber in keiner Weise garantiert.

8. Schlussbestimmungen

Gerichtsstand ist Fürth/Bayern, Deutschland. Für alle Verträge, auf die diese Nutzungsbedingungen anwendbar sind, gilt ausschließlich deutsches Recht, das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist nicht anwendbar.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, bleiben die übrigen Regelungen wirksam. Die Parteien werden die unwirksame Regelung durch eine rechtswirksame Vereinbarung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Klausel am nächsten kommt.

Stand: 03/2026